

Sitzung vom 12. Januar 2011

**38. Anfrage (Schuldzinsenpolitik der ZKB)**

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, haben am 25. Oktober 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Banken pflegen ihre Zinssätze jeweils nach dem Leitzins der Nationalbank und dem Libor auszurichten. Bei den gegenwärtig niedrigen Werten, wo die Banken zur Refinanzierung Geld für lediglich 0,25% Zinsen erhalten, müsste erwartet werden dürfen, dass auch die Passivzinsen für die Kundinnen sinken. Offensichtlich ist das nicht der Fall. Während die Verzinsung von Kapital auf Privatkonten der Kundinnen auf 0,125% gesunken ist, verlangt die ZKB bei Kontoüberziehungen den stolzen Schuldzins von 9,75%. Kundinnen, die während des Jahres ihr Konto aus mangelnder Liquidität etwa am Monatsende auch nur für kurze Zeit überziehen müssen, zahlen heute so viel mehr Schuldzinsen, dass ihnen vom Aktivzins nichts mehr bleibt. Das ist stossend. Wer bei Cashgate einen Kleinkredit aufnimmt, zahlt immer noch 11,9% Zins, was nur wenig unterhalb der gesetzlichen Wuchergrenze von 15% liegt. Dieser Wert ist seit der Gründung von Cashgate im Jahre 2005 unverändert geblieben, obwohl die Bank ihr Geld zur Refinanzierung heute bedeutend billiger erhält als damals.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen lässt die ZKB ihre Kundinnen nicht teilhaben an der Verbilligung von aufgenommenem Kapital?
2. Ist es vereinbar mit den ethischen Richtlinien der ZKB, an der vergrösserten Marge, die sich aus der Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins ergibt, mehr zu verdienen und auf diese Weise die Kundinnen (die meist zu den wenig Verdienenden und wenig Vermögenden gehören dürften) zu schröpfen?
3. Welchen Sinn macht es, wenn die ZKB zwar durch so erzielte Gewinne dem Kanton und den Gemeinden höhere Gewinnanteile abgeben kann, dafür aber in Kauf nimmt, dass das Risiko der Überschuldung von Kundinnen wegen zu hoher Zinslast steigt?

4. Wäre es nicht angebracht, dass die ZKB im Wettbewerb mit anderen Banken hier durch eine Reduktion der Schuldzinsen mit gutem Beispiel vorangeht, um so auch andere Banken zu beeinflussen, ihre Passivzinskonditionen zu überdenken?
5. Ist der Regierungsrat bereit, auf Bundesebene aktiv zu werden, um eine Senkung des Höchstzinzwertes für Schuldzinsen von 15% im Konsumkreditgesetz zu senken auf beispielsweise 10%?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Marcel Burlet, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank (ZKB) weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftstätigkeit der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Ausnahme dazu bildet die Beantwortung von Frage 5, die sich direkt an den Regierungsrat richtet. Mit Schreiben vom 30. November 2010 erstattete die ZKB zu den Fragen 1–4 folgenden Bericht:

Zu Frage 1:

Die ZKB berücksichtigt bei der Konditionierung von vertraglich nicht geregelten Kontoüberzügen unterschiedliche Faktoren. Die Refinanzierungskosten sind ein Teil davon. Kontoüberschreitungen weisen ein hohes Ausfallrisiko auf und verursachen in der Bearbeitung und Überwachung erheblichen Aufwand. Aus der Kostenbetrachtung sind die Betriebs- und Ausfallkosten die massgebenden Preisbildungskomponenten. Unter den Betriebskosten werden Kosten verstanden, welche durch die manuelle und systemische Bewirtschaftung von Konten mit Minussaldo verursacht werden.

Eine Betrachtung des Jahres 2009 sowie des laufenden Jahres zeigt, dass monatlich etwa 1400 ZKB-Konten seit mindestens 90 Tagen ununterbrochen überzogen sind. Allerspätestens bei solchen Positionen sind Massnahmen zur Rückführung der Kontoschuld durch den Kundenbetreuer einzuleiten. Das können je nach Ausgangslage Massnahmen wie beispielsweise (mehrmalige) telefonische oder schriftliche Aufforderung zum Ausgleich des Sollsaldos oder eine Sperrung von Kontokarten sein. Vorgängig verschafft sich der Kundenbetreuer ein Bild über die individuellen Verhältnisse des Kunden und entscheidet situativ.

Sind die ergriffenen Massnahmen nicht erfolgreich, werden teilweise Abzahlungsvereinbarungen abgeschlossen oder rechtliche Schritte eingeleitet. Im Jahr 2009 hat das Betreuungszentrum Privatkunden 927 Betreibungen mit einem Totalvolumen von mehr als 3 Mio. Franken eingeleitet.

Mehrfach führen auch Betreibungen nicht zur Deckung der Kontoschuld. Schliesslich bleibt nur die Abschreibung der Forderung. Im letzten Jahr wurden in dieser Betreuungseinheit 1271 Verluste aus Kontoüberzügen von insgesamt 1,965 Mio. Franken verbucht.

Kostenzusammenstellung (Basis: Betreuungszentrum Privatkunden)	in Franken
17 000 Massnahmen pro Jahr (inkl. Überprüfung/Controlling) à 10 Min.*	142 000
300 Abzahlungsvereinbarungen pro Jahr (inkl. Erstellung/Überwachung) à 40 Min.*	10 000
927 Betreibungen pro Jahr (Einleitung/Überwachung) à 150 Min.*	116 000
1271 Verlustverarbeitungen pro Jahr (Erstellung/Controlling) à 30 Min.*	32 000
Effektive Verluste aus Kontoüberzügen (Basis 2009)	1 965 000
<b>Total Betriebskosten und Ausfälle (ohne Systemkosten, Porto usw.)</b>	<b>2 265 000</b>

\* Fr. 50/h

Bei der Betrachtung der ersten neun Monate des Jahres 2010 beträgt der Zinserlös der ZKB für Überzüge auf Kundenkonten der Geschäftseinheit Privatkunden knapp 1,67 Mio. Franken. Auf zwölf Monate extrapoliert, entspricht das einem Jahreszinserlös von 2,22 Mio. Franken.

Es zeigt sich, dass alleine die im Betreuungszentrum Privatkunden durch Kontoüberzüge verursachten Kosten durch den Zinsertrag aller Kontoüberzüge von in der Geschäftseinheit P betreuten Kunden nicht gedeckt sind. Dabei sind Refinanzierungskosten, ordentliche Systemkosten sowie eine allfällige EK-Rendite noch nicht berücksichtigt.

Bei Kreditanfragen findet im Vorfeld eine Bonitätsprüfung statt. Damit einher geht eine Kundenaufklärung bezüglich Verschuldung und Kreditfähigkeit. Bei vertraglich nicht geregelten Kontoüberzügen hingegen fehlen diese vorgängige Prüfung sowie die Beratung. Ein nicht «günstiger» Überzugszinssatz entfaltet in der externen Wahrnehmung eine prohibitive Wirkung und leistet so einen Beitrag zur Vermeidung von unverhältnismässigen Verschuldungen.

Dispokredite:

Durch die Bonitätsprüfung vor Limitenaussetzung können der Aufwand für Wiedereinbringungsmassnahmen sowie die Anzahl und das Volumen von Ausfällen deutlich tiefer gehalten werden. Die ausgesetzten Dispokreditlimiten sind per Ende September 2010 mit durchschnittlich Fr. 960 beansprucht. Wäre ein Kredit das ganze Jahr mit Fr. 960 beansprucht, würde mit dem ordentlichen Kreditzinssatz von 9,5% ein Jahreszinsertrag von Fr. 91 resultieren. Die Beanspruchung von Dispo-

krediten nimmt Ende Monat naturgemäss deutlich zu. Insofern dürfte dieser Wert signifikant über einer effektiven Durchschnittsbeanspruchung liegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsprüfung und das Ausstellen der nötigen Kreditverträge frisst den prospektiven Zinsertrag für die ersten zwei bis drei Jahre auf. Der Aufwand für die jährliche Überprüfung gestattet in den nachfolgenden Jahren allenfalls einen marginalen Deckungsbeitrag.

Eine Reduktion des aktuellen Überzugs- sowie des Dispokreditzinsatzes ist angesichts des bereits heute defizitären Geschäftes mit Kleinstfinanzierungen und Kontoüberzügen nicht angezeigt.

Zu Frage 2:

Wie die Berechnung in der Antwort zu Frage 1 zeigt, hat die ZKB ein Defizit aus dem Geschäft mit Kleinstfinanzierungen und Kontoüberzügen zu tragen. Gleichwohl liegt der Sollzinssatz der ZKB für Kontoüberzüge im Vergleich mit Mitbewerbern in der vorderen bzw. günstigeren Hälfte.

Zu Frage 3:

Die ZKB erzielt wie in Frage 1 dargestellt mit dem Zinsertrag aus Kontoüberzügen und Dispokrediten keinen Gewinn.

Kontoüberzüge liegen 2010 durchschnittlich unter Fr. 500. Bei einer entsprechenden Beanspruchung über ein ganzes Jahr führt das mit aktuellem Sollzinssatz zu einer Zinsbelastung von rund Fr. 50. Sollte die vergünstigte Refinanzierung (–2,5% [Differenz Höchstwert seit August 2007 zu aktuellen Refinanzierungskosten]) eins zu eins dem Kunden weitergegeben werden, würden dadurch dem einzelnen «Überzugskunden» bei einer jährlichen Beanspruchung des Durchschnittsbetrags Zinsen von monatlich rund Fr. 1.20 erspart bleiben. Insofern gründet das Risiko einer Überschuldung weniger im Sollzinssatz als vielmehr in der Bereitschaft und den Möglichkeiten, sich zu verschulden. Eine Senkung des Überschreitungszinssatzes auf ein Niveau mit «Vorreitercharakter» würde ein falsches Signal senden. Insbesondere würde ein solcher Vorstoss der Zielsetzung des Konsumkreditgesetzes (SR 221.214.1), Konsumenten vor Überschuldung zu schützen, zuwiderlaufen.

Zu Frage 4:

Diese Frage wurde weitgehend durch die Antwort zur Frage 3 beantwortet. Zu ergänzen gilt, dass die Mitbewerber eine ähnliche Kostenstruktur bei der Bewirtschaftung von Kontoüberzügen und Kleinstfinanzierungen aufweisen dürften und sich deshalb kaum veranlasst sähen, ihre Sollzinsen ebenfalls zu senken.

Zu Frage 5:

Die Höchstzinswerte für Schuldzinsen richten sich vor allem nach dem Ausfallrisiko der Kundinnen und Kunden sowie dem Bearbeitungs- und Überwachungsaufwand. Diese werden durch die derzeitige Tiefzinsphase und damit günstigen Refinanzierungskosten der Bank nicht beeinflusst. Eine Anpassung der Höchstzinswerte für Schuldzinsen aufgrund der gegenwärtig tiefen Refinanzierungskosten würde zudem bedeuten, dass die Höchstzinswerte für Schuldzinsen bei steigenden Refinanzierungskosten auch nach oben angepasst werden müssten. Im Weiteren fördern, wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 3 dargestellt, zu tiefe Höchstzinswerte für Schuldzinsen die Überschuldung und laufen dadurch der Zielsetzung des Konsumkreditgesetzes zuwider. Unter diesen Umständen ist es nicht sinnvoll, den Höchstzinswert für Schuldzinsen von 15% zu senken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**